



## HOLTSEE

15. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET  
„HOHENLIETH NORDÖSTLICH VOM ORTSKERN HOLTSEE,  
NÖRDLICH DER STRAÙE HOHENLIETH-AURÖGEN UND  
NORDWESTLICH DER PRIVATSTRAÙE HOHENLIETH HOF“

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)**

**Stand: 25.03.2024**



**IPP** Ingenieurgesellschaft  
Possel u. Partner GmbH  
Rendsburger Landstraße 196-198  
D 24113 Kiel

Tel.: 0431 / 6 49 59 - 0  
Fax: 0431 / 6 49 59 - 59  
e-mail: [info@ipp-kiel.de](mailto:info@ipp-kiel.de)



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
1	31.03.2023	Kreis Rendsburg-Eckernförde – Der Landrat –	BOB-SH		X	
2		Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – Landesplanung		X		
3	21.04.2023	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein Referat IV 52 – Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht	E-Mail		X	
4	21.03.2023	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) – Untere Forstbehörde	BOB-SH			X
5		Landesamt für Umwelt (LfU) – Technischer Umweltschutz		X		
6	02.03.2023	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	E-Mail			X
7		Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein -Niederlassung Rendsburg-		X		
8	14.03.2023	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H	E-Mail			X
9		Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein		X		
10	21.03.2023	Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Schleswig-Holstein	BOB-SH		X	
11	13.03.2023	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	E-Mail		X	
12		Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein		X		



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
13	27.03.2023	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein	BOB-SH			X
14	30.03.2023	Vodafone Deutschland GmbH	E-Mail			X
15	01.03.2023	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	E-Mail			X
16		Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		X		
17	31.03.2023	Industrie- und Handelskammer Kiel	BOB-SH			X
18	01.03.2023	Handwerkskammer Flensburg	BOB-SH			X
19	15.03.2023	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	BOB-SH			X
20		Autokraft GmbH		X		
21		Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.		X		
22		Deutsche Post Immobilienservice GmbH		X		
23		Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge (BZV)		X		
24	16.03.2023	Schleswig-Holstein Netz AG	BOB-SH		X	
25		Stadtwerke Rendsburg GmbH		X		
26	28.03.2023	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH	BOB-SH			X



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
27		Wasserverband Dänischer Wohld		X		
28	02.03.2023	Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg	E-Mail			X
29		Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein		X		
30	28.03.2023	Wasser- und Bodenverband Gettorfer-Lindauer Au	E-Mail		X	
31		Naturschutzbund Deutschland Landesverband SH e.V.		X		
32		Verein zur Förderung des Umweltschutzes und der Landschaftspflege im Raume des Naturparkes Hüttener Berge e. V.		X		
33		Naturpark Hüttener Berge e. V.		X		
34	31.03.2023	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH - AG-29	E-Mail			X
35		Gemeinden Haby und Sehestedt		X		
36		Gemeinde Lindau und Neudorf-Bornstein		X		
37	14.03.2023	Gemeinde Goosefeld und Altenhof	BOB-SH			X

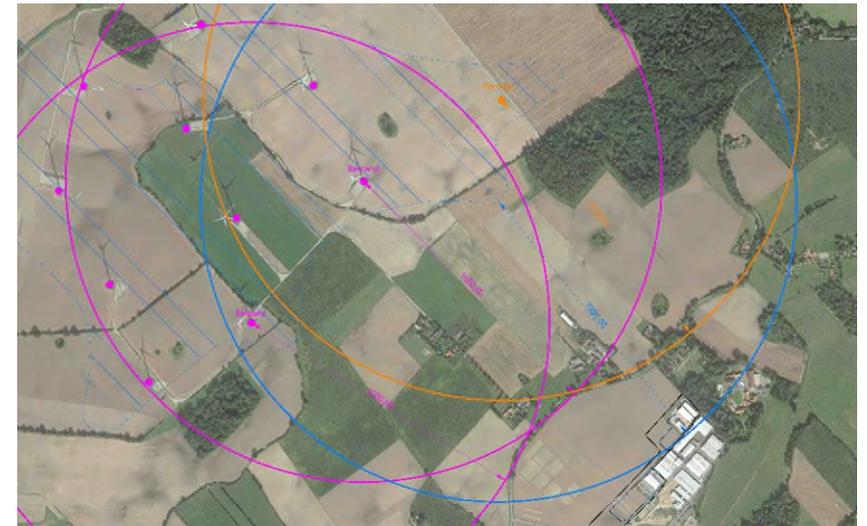
lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
1.1	Kreis Rendsburg-Eckernförde (BOB-SH am 31.03.2023)	Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teil des Teilbereichs 2 SO "Pflanzenzucht" den Abstand von 1000 m zum Vorranggebiet PR2_RDE_025 nicht einhält. Es sollte daher geprüft werden, ob die zukünftige Nutzung Auswirkungen auf das Vorranggebiet für Windenergie haben könnte.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
<p>Abbildung 1: Ausschnitt Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein, Kapitel 5.7 (Windenergie im Land)</p>			<p>Im Teilbereich 2 SO „Pflanzenzucht“ ist keine Wohnnutzung vorgesehen und lediglich Betriebshallen zulässig. Da die bereits bestehenden Büro- und Aufenthaltsräume der Norddeutschen Pflanzenzucht nicht von dem Vorranggebiet für Windenergie und den bereits realisierten Windkraftanlagen beeinträchtigt werden und keine Wohnbebauung zulässig ist, wird die Erweiterung der Norddeutschen Pflanzenzucht einer Errichtung von Windkraftanlage nicht im Wege stehen.</p>
<p>Aufgrund der Entfernung ist davon auszugehen, dass das Windfeld am Rotor der Windkraftanlagen nicht beeinflusst wird. Von ausgedehnten Wirbelschleppen ist demnach ebenfalls nicht auszugehen.</p>			<p>Hinsichtlich der potenziellen Errichtung von Windkraftanlagen ist auszuführen, dass hier die Abstände zu der näher gelegenen Wohnbebauung, nördlich und nordwestlich des Betriebsgeländes, relevanter sein werden als die weiter entfernten Betriebshallen der Norddeutschen Pflanzenzucht.</p>

Ifd. Nr.: Institution

Stellungnahme

Behandlung der Stellungnahme

Der Status Quo der Windkraftanlagen sowie potenziell folgende Anlagen werden nicht von dem SO beeinträchtigt. Auf folgender Abbildung ist zu erkennen, dass sowohl die bestehenden als auch die geplanten WKA mehr als 1000 m von dem Geltungsbereich entfernt liegen. Zudem ist unwahrscheinlich, dass innerhalb absehbarer Zeit im begrenzten Bereich des Windvorranggebietes, der sich weniger als 1000 m vom festgelegten Geltungsbereich erstreckt, eine Windkraftanlage errichtet wird. Für den Teilbereich ist die Erschließung bisher nicht gesichert, hierfür wäre ein Knickdurchbruch notwendig. Weiter wäre es schwierig, die vorgeschriebenen Abstände zwischen den bestehenden Windkraftanlagen einzuhalten, sollte eine Windkraftanlage in dem besagten begrenzten Bereich errichtet werden sollen.



Demnach ist nicht davon auszugehen, dass die zukünftige Nutzung Auswirkungen auf das Vorranggebiet PR2\_RDE\_025 haben wird.

lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Es liegen hier keine Informationen über eine 13. sowie 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holtsee vor. Es wird darum gebeten, die numerische Bezeichnung der aktuellen Änderung zu überprüfen oder den Kreis über den Stand der 13. und 14. Änderung zu unterrichten.</p>	<p><b>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Herr Wulf (Amt Hüttener-Berge) hat den Kreis am 10.05.2023 per E-Mail über den Sachstand informiert.</p> <p>Im Zuge der 13. Änderung FNP wird parallel der B-Plan Nr. 13 der Gemeinde Holtsee zur Entwicklung eines Wohnbaugebietes nordöstlich des Baugebietes „Schoolmoor“, südlich Harfe aufgestellt.</p> <p>Im Zuge der 14. Änderung FNP wird parallel der B-Plan Nr. 14 aufgestellt. Ziel des Bauleitverfahrens ist es die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses sowie zur Entwicklung eines Gewerbegebietes im Bereich östlich Todenredder, nordwestlich der L 44 sowie südlich der Straße Karkenn zu schaffen.</p>
1.2	<b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b> – Abt. 2.1 Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr (BOB-SH am 31.03.2023)	<p>Grundsätzlich bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine Bedenken, sofern folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:</p> <p>Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.</p> <p>Sichtdreiecke sind freizuhalten.</p> <p>Eine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr ist auszuschließen.</p> <p>Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen.</p>	<p><b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b></p> <p>Es werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Sichtdreiecke in die Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 15 Gemeinde Holtsee eingefügt.</p> <p>Da angrenzend an die Fahrbahn keine Parkplätze geplant sind, wird es keine Blendwirkung geben.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung wurden diesbezüglich vom LfU keine Forderungen gestellt, weshalb davon auszugehen ist, dass keine Maßnahmen zum Schutz vor Lärm zu treffen sind.</p>
1.3	<b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b> – Abt. 2.2 Wasser Bodenschutz und Abfall	<p>Niederschlagswasser:</p>	<p><b>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.</p>



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
	(BOB-SH am 31.03.2023)	Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie und Erlass A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der Bauleitplanung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potenziell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf.	
1.4	Kreis Rendsburg-Eckernförde – Abt. 2.6 Untere Naturschutzbehörde (BOB-SH am 31.03.2023)	Der bauliche Komplex/Bestand des Gewerbestandorts im Außenbereich von 6,4 ha soll nach Westen in Richtung in einer Geländekuppe von 35 m üNN um 4,5 ha erweitert werden. Trotz des schmalen Zuschnitts der Erweiterungsfläche ist eine landschaftliche Einbindung erforderlich. Es ist der flächige Anteil der Grünordnung darzustellen.	<b>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  In dem B-Plan Nr. 15 der Gemeinde Holtsee ist ein 5 m breiter Streifen mit Anpflanzgebot festgesetzt, um das Gebiet landschaftlich einzubinden. Die Darstellung im FNP überschreitet die Darstellungstiefe eines FNPs. Weiter kann eine Fläche mit Anpflanzgebot in einem FNP nach § 5 BauGB nicht dargestellt werden.
3	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig- Holstein Referat IV 52 – Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht (E-Mail am 21.04.2023)	Die Erweiterungsabsichten des Betriebes wurden bereits in einem Planungsgespräch am 29.12.2021 erörtert. In dem Planungsgespräch wurde der Flächenumfang zur Erweiterung von ca. 6 ha hinterfragt. Es sollte der entsprechende Erweiterungsbedarf dargelegt werden. Zudem sollten die Geeignetheit des Standorts und der Flächenumfang der Erweiterung überprüft werden. Die Standortbegründung sollte aufgrund des geplanten Flächenumfangs genau erläutert werden.  Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:  Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021,	<b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b>  Zur besseren Verständlichkeit werden die Geeignetheit des Standortes und des Flächenumfangs in der Begründung ergänzt.



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> <p>Die Gemeinde Holtsee ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion und befindet sich im ländlichen Raum.</p> <p>Nach Ziffer 3.7 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 können alle Gemeinden unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.</p> <p>Gegenüber der im Planungsgespräch am 17.11.2021 vorgelegten Skizze ist der ursprüngliche Flächenumfang der Betriebserweiterung von rund 6 ha nunmehr zwar reduziert worden. In den Planunterlagen werden aber keine konkreten Aussagen zum Erweiterungsbedarf und zur Begründung des Flächenumfangs getroffen. Weiter werden keine Aussagen über den bestehenden Standort getätigt. Inwiefern die Betriebserweiterung funktional und logistisch mit dem bestehenden Betrieb erforderlich ist, bleibt ebenfalls offen. Diese Themen sollten konkret erläutert und Flächenbedarfe begründet werden.</p> <p>Aus Sicht der <b>Landesplanung</b> handelt sich zwar bei dem Planvorhaben um die Erweiterung eines ortsansässigen Betriebes. Der städtebaulich abgesetzte Standort erfordert jedoch eine konkrete Standortbegründung. Auch im Hinblick auf die Flächensparzielsetzungen in Kapitel 3.9 Abs. 3 LEP 2021 wird eine Erläuterung des konkreten Flächenbedarfs der zusätzlich geplanten und absehbar erforderlichen Nutzungsbausteine erforderlich. Ich verweise hier auf das Planungsgespräch vom 29.12.2021.</p>	<p><b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b></p> <p>Eine Standortbegründung wird in der Begründung ergänzt.</p>



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		Es sollte ferner geprüft werden, die einzelnen Nutzungsbausteine den drei Sondergebieten in den textlichen Festsetzungen des B-Plans differenziert zuzuordnen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.
		Da es sich zudem um eine konkrete Betriebserweiterung handelt, sollte die Gemeinde eine Umstellung auf ein Verfahren mit Vorhabenbezug prüfen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt
		Eine abschließende Stellungnahme wird bis zur Vorlage überarbeiteter Planunterlagen zurückgestellt.	
		Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	
		Aus Sicht des Referates für <b>Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht</b> , werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:	<b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b>
		- Den Planunterlagen lag ein gemeinsamer Umweltbericht sowohl für den F-Plan als auch für den B-Plan der Gemeinde Holtsee bei.	
		- Da es sich bei der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplans um zwei eigenständige Bauleitplanverfahren handelt, ist jeweils ein Umweltbericht für den F-Plan und für den B-Plan im Sinne des § 2a Satz 2 Ziffer 1 BauGB anzufertigen. Dabei sollte aus den unterschiedlichen Umweltberichten erkennbar sein, welche Aspekte auf der F-Plan-Ebene und welche auf der B-Plan-Ebene zu behandeln sind. Der jeweilige Umweltbericht ist jeweils auf der F- bzw. B-Plan-Ebene anzupassen und die Inhalte sind entsprechend der	Im weiteren Verfahren werden zwei gesonderte Umweltberichte erstellt.



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		Planungshierarchie abgeschichtet zu formulieren. Die Umweltberichte sind zudem in die Begründungen zu integrieren.	Der Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB liegt der Begründung als gesonderter Teil der Begründung nach § 2a Satz 3 BauGB bei. Es werden die PDF-Dateien zusammengeführt, da die Begründung und der Umweltbericht von unterschiedlichen Büros erstellt werden.
4	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) – Untere Forstbehörde (BOB-SH am 21.03.2023)	<p>Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holtsee umfasst oder überplant keine Flächen die Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes sind. Forstbehördliche Belange sind nicht berührt.</p> <p>Ich weise aber darauf hin, dass sich an der nordöstlichen Grenze, außerhalb des Geltungsbereiches eine Waldfläche befindet. Diese Waldfläche ist auf Ebene des Bebauungsplanes im Hinblick auf die forstrechtlichen Bestimmungen (hier insbesondere § 24 LWaldG) zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.</p>
6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (E-Mail am 02.03.2023)	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den N IBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es muss nach dem NIBIS Kartenserver keine Erlaubnis oder Bewilligung erteilt noch Bergwerkseigentum verliehen werden.</p>



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem N IBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an <a href="mailto:markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de">markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de</a>.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte">www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte</a>.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
8	<b>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein</b> (E-Mail am 14.03.2023)	<p>Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen werden von der Änderung des B-Planes nicht betroffen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	<b>Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Schleswig-Holstein</b>	<p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken,</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
	(BOB-SH am 21.03.2023)	<p>insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) <b>Fehlanzeige</b>.</p> <p>Diese Mitteilung stellt <b>keine</b> Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p> <p>Allgemeine Hinweise:</p> <p>Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p>	
11	<b>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</b> (E-Mail am 13.03.2023)	<p>Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p>	<p><b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b></p> <p>Die archäologischer Untersuchungen hat ergeben, dass im Geltungsbereich keine Kulturdenkmäler vorzufinden sind.</p>

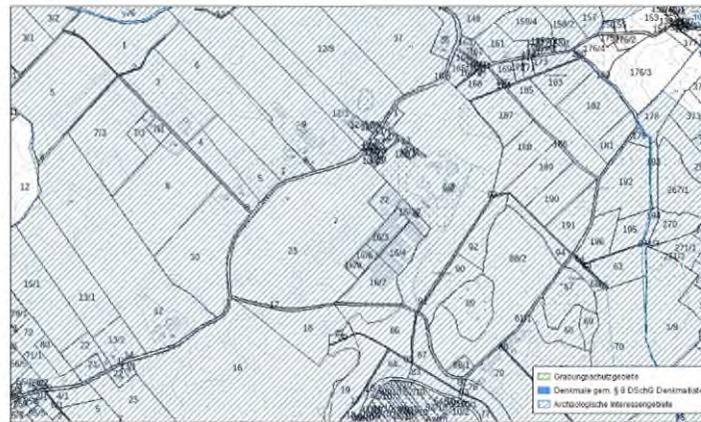


lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551 - 8948673; Email: mirjam.briel@alsh.landsh.de).</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	

lfd. Nr.: Institution

Stellungnahme

Behandlung der Stellungnahme



SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Holtsee, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Bearbeitung: Orłowski, 24.02.2023 © ALSH, Maßstab: 1 : 8.000, Datengrundlage: DTK5 und ALK © GeoBasis-DE/VeriGeo SH

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

<p>13 Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (BOB-SH am 27.03.2023)</p>	<p>Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>14 Vodafone Deutschland GmbH (E-Mail am 30.03.2023)</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (E-Mail am 01.03.2023)</p>	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
17	<b>Industrie und Handelskammer zu Kiel</b> (BOB-SH am 31.03.2023)	Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.  Wir begrüßen die dargestellten Planungen und haben zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holtsee keine Bedenken oder Anmerkungen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b>
18	<b>Handwerkskammer Flensburg</b> (BOB-SH am 01.03.2023)	Fehlanzeige	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b>
19	<b>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</b> (BOB-SH am 15.03.2023)	Zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b>
24	<b>Schleswig-Holstein Netz AG</b> (BOB-SH am 16.03.2023)	Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie auf unserer Homepage unter <a href="http://www.sh-netz.com/Leitungsauskunft">www.sh-netz.com/Leitungsauskunft</a> .	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.
26	<b>Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH</b> (BOB-SH am 28.03.2023)	Vielen Dank für die Beteiligung an dem vorstehend genannten Planvorhaben. Zu der geplanten 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holtsee gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
28	Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg (E-Mail am 02.03.2023)	Für den Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg als Träger von Schmutzwasserbeseitigung in der Umgebung des o. g. Bereiches teile ich mit, dass die Planungen aufgrund der fehlenden örtlichen Zuständigkeit in Holtsee keine Belange des Verbandes berühren und daher weder Einwendungen noch Hinweise gemacht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
30	Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer-Au (E-Mail am 28.03.2023)	<p>Im Namen des Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer-Au bedanken wir uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Auf Seite 16 der Begründung zum Bebauungsplan wird unter dem Punkt „Niederschlagswasser“ beschrieben, dass das vorhandene Regenrückhaltebecken bereits für die Aufnahme zusätzlicher Flächen dimensioniert ist.</p> <p>Zu diesem wahrscheinlich im Jahr 2008 geplanten Becken liegen uns leider keine Unterlagen vor. Das Becken leitet wahrscheinlich in einen Privatgraben ein, der kurz vor der Straße Aurögen in den Verbandsgraben 10 einmündet.</p> <p>Wir bitten die Gemeinde hiermit um Hergabe eines das Verbandsgewässer betreffenden Auszuges der damaligen Planung und gehen davon aus, dass die aktuelle Planung keine nachteilige Veränderung der Situation verursacht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Unterlagen wurden an den Wasser- und Bodenverband Gettorfer-Lindauer-Au übermittelt.</p>
34	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH - AG-29 (E-Mail am 31.03.2023)	<p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> <p>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
37	Gemeinde Altenhof und Goosefeld (BOB-SH am 14.03.2023)	Die beteiligten Nachbargemeinden Altenhof und Goosefeld haben keine Bedenken oder Anregungen zu dieser Bauleitplanung vorzubringen	